

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1179/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 8, 9, 12**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Boulevardmedium berichtet am 22.11.2025 unter der Überschrift „Zwei Bürgergeldempfänger unter sich: ‚Was Carola besonders macht? Der Geschlechts-Verkehr anscheinend““ über das Zusammentreffen zweier Darsteller der *RTL*-2-Sendung „Armes Deutschland“. An einer Stelle heißt es über die Beziehung der beiden zueinander: „Chris habe ihr von vornherein gesagt, dass zwischen den Sozialschmarotzern nur Freundschaft drin sei, [...]“.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1, 8, 9 und 12 verletzt. Er führt aus: „In dem Artikel wurden SGB-2-Beziehende als Sozialschmarotzer bezeichnet. Das finde ich beleidigend und diskriminierend.“

III. Anstelle der Redaktion nimmt eine externe Kanzlei Stellung. Sie teilt mit, dass ihre Mandantin den Artikel „kurzfristig abgeändert und das Wort ‚Sozialschmarotzer‘ durch das Wort ‚Bürgergeldempfänger‘ ersetzt“ habe. Die Mandantin weise darauf hin, dass die berichtsgegenständlichen Protagonisten der TV-Sendung in der Produktion öffentlich mit ihrem Lebensstil auf Kosten des Staates kokettieren. Die Bezeichnung des Autors habe sich dementsprechend nur auf die beiden Protagonisten bezogen, „die mit dem Begriff selbst regelmäßig umgehen bzw. konfrontiert werden“. Die Bezeichnung sei keinesfalls an Bürgergeld-Empfänger im Allgemeinen gerichtet gewesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Ausschuss kommt mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Verwendung des Begriffs „Sozialschmarotzer“ in dieser Fernsehkritik keine Ehrverletzung oder Diskriminierung darstellt, da es sich dabei um eine Selbstbezeichnung der Protagonistinnen und Protagonisten der Sendung handele. Die dargestellten Personen suchen in dem beschriebenen TV-Format bewusst die Öffentlichkeit und kokettieren dort mit ihrem Status als Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger. Verstöße gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) sind daher für den Ausschuss nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

